

Emil Bizenberger Mittelweg 16 7203 Trimmis

Beratungen & Gutachten

Einschreiben

Polizeikommando GR
Herrn Walter Schlegel
Ringstr. 2
7001 Chur

Trimmis, 7. Juli 2018

Straf- und Schadenanzeige gegen zwei Wiederholungstäter

Kantonspolizisten Deguanti und Fetz

Am 15.06. 2018 kurz nach 8 Uhr sind erneut die beiden gewalttätigen Bündner Kantonspolizisten Deguanti und Fetz auf unserem privaten Grundstück erschienen und haben mir auf meinem Privatgrund mit 2 Möglichkeiten gedroht:

Entweder unser Auto auf unserem Privatgrund zu verstellen - oder - es wird abgeschleppt!

Dass mit Hilfe der erwähnten Kriminellen - weil rechtswidrig handelnd - Deguanti und Fetz die Grenzmarkierung zum Schutze unseres Eigentums von ihnen auch noch entfernt wurde, ist ebenfalls Tatsache.

Ich habe die beiden Straftäter und **bewaffneten Gewalttäter** (eine der drei **Gewalten** im Staat) darauf hingewiesen, dass es sich bei ihnen um nachgewiesene Straftäter handle. Diesen erklärte ich dann zum x-ten Mal unser Eigentum, Privateigentum und wies sie vor Ort daraufhin. Dazu überreichte ich ihnen auch den Brief an Kommandant W. Schlegel, für sie zum besseren Verständnis und Begreifen der Situation seit 1976. Ich verwies sie auf das im Brief ausgesprochene Verbot, unser Grundstück gemäss den gültigen Verträgen von 1976 ohne unserer Einwilligung zu betreten etc. oder anderweitig zu missbrauchen.

Aber darauf reagierten die zwei bewaffneten Gewalttäter unprofessionell nur noch mit dummdreisten Äusserungen und begannen dem zu Hilfe geeilten LKW-Fahrer die Möglichkeit zu bieten unter Polizeischutz unser Privatgrundstück zu missbrauchen, missachten und beschädigen.

Ich gehe gar nicht ein auf all die verschiedenen auch blöden und der Situation um die ewig gültigen Verträge von 1976 absolut unpassenden Bemerkungen; denn beide Polizisten haben ja bereits 2014 als Gewalttätige mit zwei andern Kollegen die Situation Privatgrundstück nicht erkennen können/dürfen und die Nachbarn unterstützt unser Eigentum die Thujahecke auf unserm Privat Eigentum zu missbrauchen! Thujahecke inklusive Zaun wurden geschnitten!

Ihre Muskelgrösse mit Waffengewalt überragt eben ihre Geistesgrösse und zudem sind sie zu Gehorsam/Loyalität verpflichtet. Deshalb sind sie auch nicht fähig Geschriebenes und Grundstückspläne, sogar an Ort markiert, zu begreifen.

Sowohl das roboterhafte Verhalten dieser beiden Gewalttätigen wie auch anderer Polizisten z.B. XY seit 2004 zeugt nicht von eigenständigem Denken. Ihr Zustand ist gefährlich, weil solche "smarte Polizisten"

bewaffnet herumlaufen, bewaffnet auf unserem Privatgrundstück uns bedrohen, nötigen etc. **Und diese Situation entspricht gar nicht der in einem Rechtsstaat und es ist schon gar keine Werbung für Graubünden.**

Deguanti und Fetz haben mit ihrer Unterstützung des LKW-Fahrers bzw. ihn aufforderten auf unserem Privatgrundstück hinunter zu fahren und ihn vierhändig über unser Eigentum einwiesen, statt ihn über die Situation der nicht LKW-kompatiblen Fahrbahn (nur für PW gestattet) und der gültigen Verträge mit m²-Angaben und entsprechenden Grundstücksgrenzen wie die gelben Markierungen zeigen aufzuklären. In diesem Sinne haben die beiden Gewalttäter klar gegen Schweizer Gesetz verstossen (Recht auf Eigentum, gültige Verträge) und Dritte (LKW-Fahrer, Nachbar Klaus Kruschel) begünstigt etc. Zudem kann bei hunderttausenden Häusern in der Schweiz mit PW's nicht bis vor die Haustüre gefahren werden, hier nicht mit LKW's, Lieferwagen und Anhängern etc. Die Strafklage gegen den LKW-Fahrer ist eingereicht.

Ich erstatte erneut gegen die zwei Polizisten Deguanti und Fetz Straf- und Schadenersatzanzeige nach StGB Art: 24, 25, 144, 156, 173, 179, 180, 181, 186, 254, 256, 259, 260, 275, 303, 305, 312, 337 etc,

Da es sich um Wiederholungstäter handelt, verlange ich Fr. 100'000.- Entschädigung.

Im Weiteren verbieten wir den nachgewiesenen Gewalttätern, Straftätern, Kriminellen Deguanti und Fetz und all den in der Straftäterliste aufgeführten Personen ohne unser Einverständnis unser Grundstück nach den gültigen Verträgen von 1976 mit m²-Angaben und entsprechenden Grenzen zu betreten, begehen, befahren oder anderweitig zu missbrauchen.

Da die gesamte Bündner Justiz nachweislich von Mitgliedern der Freimaurer, Rotarier mit ihren über der jeweiligen Landesverfassung stehenden internationalen Verfassung durchsetzt ist und auch von andern von Amerika beeinflussten Gruppierungen und deren Personen gesteuert ist, kann diese Strafanzeige nur durch eine unabhängige, neutrale, nur dem Schweizer Recht und Gesetz verpflichtete Person bearbeitet werden, im Sinne von Nicht-Befangenheit!

Somit kann aber unmöglich die Staatsanwaltschaft GR, die seit 2003 in unseren Fällen von Freimaurern der Loge Libertas et Concordia, Masanserstr. 35 in Chur unter Zwang gesteuert und erpresst ist (schriftlich, aktenkundig 3. Nov. 2003) und abhängig gehorsam ist und dutzende Male in unseren Fällen in den letzten 15 Jahren straffällig wurde und Schweizer Gesetz/Recht/Verfassung missachtete, die Bearbeitung dieses Falles angehen! Da es sich auch um OD handelt, muss dieser Fall auch von Amtes wegen verfolgt werden, kann also nur von unbefangener, unabhängiger Person bearbeitet werden.

Viele Justizopfer im In- aber auch im Ausland haben Interesse an Informationen zu den Machenschaften der gesamten Bündner Justiz und anderen rechtswidrigen Ereignissen aus Amts- und Behördenstuben, deshalb ist auch diese Straf- und Schadenanzeige öffentlich – auch zum Schutze meiner Frau, mir und unseres Eigentums - und geht ins Netz.

Der Fisch beginnt am Kopf zu stinken - und die Köpfe sind bekannt.

Produktion weiterer Beweismittel und Schilderungen vorbehalten

Verschiedenste Beilagen wie Fotos ab Video

Mit freundlichen Grüssen

E. Bizenberger